

s.B.31.31.F.O. - LT/fk

Bern, den 1. April 1971

Revision des schweizerisch-französischen
Sozialversicherungsabkommens

Das schweizerisch-französische Abkommen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist das zweite dieser Art, welches die Schweiz nach der Einführung der AHV im Jahre 1948 abgeschlossen hat. Das erste, datiert vom 4. April 1949, regelte unsere Beziehungen mit Italien, wurde aber schon zweimal revidiert. Jenes mit Frankreich, das am 9. Juli 1949 unterzeichnet worden ist, ist heute noch in Kraft. Schon das Alter dieses Abkommens lässt darauf schliessen, dass es revisionsbedürftig ist.

Hinzu kommt aber auch die rasante Entwicklung, welche die Sozialversicherung nicht nur in Frankreich, sondern auch in der Schweiz in den letzten 20 Jahren erlebt hat, welche eine Revision nötig macht. Ich erinnere nur daran, dass im Jahre 1960 schweizerischerseits die Invalidenversicherung eingeführt worden ist, welche auf bilateralem Wege mit Frankreich bis heute nicht geregelt ist. Daraus ergibt sich beispielsweise für die französischen Grenzgänger eine unbefriedigende Situation, da sie wohl Beiträge an die schweizerische Invalidenversicherung zu bezahlen haben, ohne deswegen - wegen ihres Wohnsitzes ausserhalb der Schweiz - eine Leistung zu erhalten.

Endlich sei darauf hingewiesen, dass Frankreich im Vergleich zu allen anderen Ländern den grössten Bestand an Auslandschweizern aufweist. Ende 1969 lebten in Ihrem Gastland rund 33'000 Nur-Schweizer. Zählt man die 59'000 Doppelbürger dazu, kommen wir auf insgesamt 92'000 Personen. Demgegenüber lebten Ende des gleichen Jahres 50'000 französische Staatsangehörige in der Schweiz, ohne die schweizerisch-französischen Doppelbürger mitzuzählen, deren Zahl uns nicht bekannt ist.

Man sollte deshalb meinen, dass beiderseits, auch auf französischer Seite, alles Interesse an einer baldigen Revision des Abkommens bestände. Trotz exploratorischen Gesprächen zwischen Experten der beiden Länder in den Jahren 1965 und 1969 ist es aber bis heute noch nicht zu eigentlichen Verhandlungen gekommen. Dafür sind verschiedene Gründe politischer, administrativer und organisatorischer Natur massgebend, auf die ich hier nicht näher eintreten kann. Immerhin sind wir insofern einen Schritt weiter, als schweizerischerseits der französischen Regierung ein Abkommensvorentwurf unterbreitet worden ist. Das Politische Departement hat auch zu Beginn dieses Jahres in einer Note an die französische Botschaft in Bern dem Wunsch um baldige Aufnahme der eigentlichen Verhandlungen Nachdruck verliehen. Diese werden sich ohnehin über längere Zeit erstrecken, da sehr schwierige Fragen zu behandeln sind. Es ist zum mindesten mit zwei Verhandlungsphasen zu rechnen. Man muss sich somit mit Geduld wappnen.

Die Botschaft in Paris hat sämtlichen konsularischen Vertretungen in Frankreich den schweizerischen Vorentwurf für ein neues Sozialversicherungsabkommen zugestellt. Mit Zirkularschreiben vom 19. Februar 1971 an die Präsidenten der Schweizervereine in Paris hat auch die Botschaft die Grundzüge der in Aussicht genommenen Revision dargelegt. Da sämtliche Vertretungen von diesem Brief ein Exemplar erhielten, darf ich dessen Inhalt als bekannt voraussetzen, weshalb ich mich in bezug auf die Revisionspunkte so kurz als möglich fassen möchte.

1. In bezug auf die Rechtsstellung soll eine weitgehende Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten erfolgen. Dies würde u.a. bedeuten, dass schon nach einem Beitragsjahr Anspruch auf eine ordentliche schweizerische AHV-Rente entsteht und nicht mehr wie bisher erst nach fünf Jahren Beitragszahlungen oder nach einem Jahr innerhalb von zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz. Demgegenüber würde die fran-

zösische Sozialversicherung, welche viel längere Wartezeiten kennt, allfällige schweizerische Beitragszeiten anrechnen.

2. Das System der freiwilligen AHV, welcher sich ein Schweizer in Frankreich unabhängig von seiner Zugehörigkeit zur französischen Sozialversicherung anschliessen kann, soll ausgeklammert und nicht Bestandteil des Abkommens werden. Dies ist nicht so selbstverständlich, denn verschiedene Staaten haben in früheren Verhandlungen auf die Unvereinbarkeit hingewiesen, gleichzeitig zwei voll ausgebauten Sozialversicherungssystemen angehören zu können. Wir hoffen, dass es auch mit Frankreich möglich sein wird, die gleiche Regelung wie mit (den) übrigen Staaten zu treffen.

3. Einer der wichtigsten Revisionspunkte ist, wie schon erwähnt, der Einbau der Invalidenversicherung in das neue Vertragswerk. Wie könnte dies geschehen? Folgende zwei Varianten stehen im Vordergrund: Die eine bestände darin, dass jeder Vertragsstaat die auf seinem Gebiet eintretenden Versicherungsfälle voll übernimmt, wobei er die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten anrechnet. Es handelte sich somit um eine reine Risikoversicherung. Diese Lösung hätte u.a. den grossen Vorteil, dass das Abklärungsverfahren wesentlich vereinfacht würde. Unsere Abkommen mit Spanien, der Türkei und den Niederlanden basieren auf dieser Lösung. Nach der zweiten Variante, welche unseren früheren Abkommen mit Italien, Deutschland, Oesterreich usw. zugrundeliegt, erhielte der Versicherte, auch wenn der Versicherungsfall erst nach seiner Rückwanderung in den Heimatstaat eintritt, von den Versicherungen beider Staaten eine pro rata temporis Rente, sofern er im Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität wenigstens der heimatlichen Sozialversicherung angehört. Welche Variante schlussendlich gewählt werden wird, ist heute eine noch offene Frage.

d. h. huer
wünscht
keine

CT

7

4. Ebenso ist eine Gleichbehandlung in bezug auf die Leistungen der schweizerischen Unfallversicherung vorgesehen; dasselbe gilt für die Familienzulagen in der Landwirtschaft. ~~Heute haben bekanntlich sämtliche Kantone eine eigene Gesetzgebung über die Ausrichtung von Familienzulagen.~~ Diese Familienzulagen werden allerdings nur ausgerichtet, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt. Liegt diese Voraussetzung vor, soll er die Familienzulagen selbst dann erhalten, wenn die Kinder nicht in der Schweiz niedergelassen sind, ebenso, solange er in der schweizerischen Landwirtschaft tätig ist.
5. Endlich sei auch noch auf die Krankenversicherung hingewiesen. Hier wird vorgesehen, dass der Uebertritt von der französischen in die schweizerische Krankenkasse ohne Rücksicht auf das Alter unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Das wäre gegenüber der jetzigen Regelung ein eindeutiger Fortschritt. Der Beitritt hätte zu einer vom Bund anerkannten schweizerischen Krankenkasse zu erfolgen, welche von den zuständigen Verwaltungsbehörden bestimmt ~~wird~~. Der tiefere Grund für diese Regelung liegt darin, dass man mit gewissen Krankenkassen in der Schweiz, die in der Aufnahmepraxis frei sind, entsprechende Abmachungen treffen muss.

Das Politische Departement hat bekanntlich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung unsere Botschaft in Paris eingeladen, wenn möglich in Zusammenarbeit mit den konsularischen Vertretungen in Frankreich bei den Auslandschweizern oder ihren Exponenten eine Umfrage über ihre Auffassungen und Wünsche in bezug auf den Abschluss eines neuen Sozialversicherungsabkommens durchzuführen. Es ist also jetzt noch Gelegenheit, allfällige Probleme, die Sie oder die Ihnen unterstellten Mitbürger beschäftigen, ~~beim Bundesamt für Sozialversicherung~~ vorzubringen, damit die schweizerische Delegation zu gegebener Zeit in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage verhandeln kann.